

## Ämtliche Bekanntmachung

### Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

#### 17. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Gießen gelegenen Wohnung untersagt. Während dieses Zeitraumes ist der Aufenthalt im Landkreis Gießen auch Personen untersagt, die nicht im Landkreis Gießen sesshaft sind.
- Ausnahmen von den in Nr. 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere
  - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten einschließlich Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie psychosozialer Notfallversorgung
  - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
  - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
  - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen
  - Begleitung Sterbender
  - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen
  - Versorgung von Tieren
  - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention
  - Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

- Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr werden ganzjährig untersagt.
- Nr. 10 der 16. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 27. November 2020 erhält folgende Fassung:

„Sport in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports wird untersagt. Die Sporthallen des Landkreises Gießen bleiben nur für diese Zwecke geöffnet und werden im Übrigen geschlossen. Soweit danach noch Sport in geschlossenen Räumen zulässig ist, müssen jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport.“
- Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt am 22. Dezember 2020 außer Kraft.

#### Begründung:

Seit Dezember 2019 hat sich ausgehend von China ein neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2), weltweit ausgebreitet. Die von ihm verursachte Erkrankung, COVID-19, kann mit schweren Lungenerkrankungen einhergehen, die tödlich verlaufen können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 20. Januar 2020 festgestellt, dass es sich beim aktuellen Ausbruch durch das neuartige Coronavirus um eine „gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite“ (Pandemie) handelt.

Die hohe Dynamik der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland hat zu dem feststellenden Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. März 2020 geführt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Diese liegt dann vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil die WHO eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlich übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet, § 5 Abs. 1 Satz 4 IfSG.

Die durch die Pandemie erforderlichen Maßnahmen haben zu einschneidenden Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger geführt. Diese Beschränkungen waren und sind erforderlich, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Durch die Beschränkungen konnte zunächst eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Nach zunächst schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber, insbesondere Öffnung von Einrichtungen und Ermöglichung von Aktivitäten, wurden seit Ende August 2020 wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Etwa seit Mitte Oktober 2020 steigen die Infektionszahlen massiv und exponentiell an, und es kommt bundesweit und flächenhaft zu Neuinfektionen. Dabei sind die Übertragungswege zum weit überwiegenden Teil nicht aufzuklären. Es besteht nunmehr eine akute Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems.

Das Land Hessen hat am 30. Oktober 2020 weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen und diese zum 1. Dezember 2020 weiter verschärft. So bestehen Kontaktbeschränkungen und das Verbot privater Veranstaltungen und öffentlicher Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen. Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind bereits seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege sind - mit Ausnahme der Friseurbetriebe und zu medizinisch notwendigen Behandlungen - geschlossen.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt. Es bestehen u.a. eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Zugangsbeschränkungen für Verkaufsstätten.

Das SARS-CoV-2-Virus hat sich auch im Landkreis Gießen flächendeckend ausgebreitet; die Infektionszahlen sind in den vergangenen zwei Monaten stark bis exponentiell angestiegen. Während die Infektionszahlen noch am 13. Oktober 2020 bei 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage lagen (7- Tages-Inzidenz), stiegen sie bereits zwei Tage später auf 37 und eine weitere Woche später auf 67 an. Schon eine Woche später hat sich dieser Wert vervielfacht (146,7). Am 26. November 2020 lag dieser Wert bei 188,8, am 9. Dezember bei 204,7. Am 10. Dezember 2020 stieg er auf 210,2. Aufgrund des aktuellen Ausbruchsgeschehens gehen wir davon aus, dass der Wert auch am 11. Dezember 2020 erneut steigen wird.

Die Gesamtzahl der Personen im Landkreis Gießen, bei denen SARS-CoV-2 seit Pandemiebeginn nachgewiesen wurde, liegt bei 4.265 (Stand: 10. Dezember 2020, 15 Uhr). Seit dem 6. Dezember 2020 wurden alleine 367 Neuinfektionen nachgewiesen.

Die Anzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Virus ist rapide angestiegen: bis zum 1. November 2020 waren 7 Menschen verstorben, bis zum 26. November 2020 stieg diese Zahl auf 12, und bis zum 10. Dezember 2020 sind 39 Tote zu beklagen.

Das Infektionsgeschehen ist diffuser Art und keinen einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmten Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist flächendeckend im Kreisgebiet verteilt. Die Lage in den Alten- und Pflegeheimen im Kreisgebiet ist angespannt, ebenso in den Kliniken.

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020, sodann vom 20. Oktober 2020 und schließlich vom 8. Dezember 2020 wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept, abrufbar unter <https://soziales.hessen.de/gesundheits/corona-hessen/hessen-ergaenzt-das-bestehende-praeventions-und-eskalationskonzept-um-weitere-massnahmen>) aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein mittlerweile 6-stufiges Konzept mit Ampelfarben.

Nach diesem Konzept befand sich der Landkreis Gießen schon über mehrere Wochen in der ab 75 Neuinfektionen beginnenden 5. Stufe „dunkelrot“. Seit dem 9. Dezember 2020 hat er mit dem genannten Inzidenzwert die höchste Stufe „schwarz“ erreicht.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, zuletzt die Allgemeinverfügung vom 27. November 2020. Diese setzen die Vorgaben aus dem Eskalationskonzept um, enthalten aber über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 9 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthalten eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Danach kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, das Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Nach Maßgabe des Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen daher weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr früh sowie ein ganzjähriges Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum und ein Verbot der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein mildereres Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Unter Nr. 1 wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Menschen im Landkreis Gießen am späten Abend und in der Nacht. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ intensiviert wurden. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Gießen zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzgesetzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen dem späten Abend und dem frühen Morgen begrenzt. Während des Tages, an dem die Menschen üblicherweise vermehrt ihre Wohnungen verlassen, unterliegen sie keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit.

Mit den in Nr. 2 geregelten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus gewichtige Gründe dafür gibt, die Unterkunft auch während des Ausgangsverbotes zu verlassen.

Unter Nr. 3 wird angeordnet, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr untersagt sind. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die als eines der Regelbeispiele in § 28a Abs. 1 IfSG aufgeführt ist, hier: Nr. 9. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist oftmals mit Zusammenkünften und einem sorglosen Umgang mit Abstands- und Hygieneregeln verbunden. Insbesondere ist hierbei mehr als wahrscheinlich, dass trotz einer erweiterten Maskenpflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierten Gruppen kommt, sind ein ganzjähriges Alkoholkonsumverbot und ein Alkoholabgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen auch das erforderliche Mittel. Eine zeitliche oder örtliche Beschränkung kann nicht in Betracht, denn es lassen sich im Kreisgebiet keine bestimmten und abgrenzbaren Plätze ausmachen, an denen mit Alkoholkonsum zu rechnen ist, dieses aber an anderen Orten auszuschließen und deshalb nicht zu verbieten ist. Auch eine zeitliche Eingrenzung ist aus Gründen der Effektivität zur Erreichung einer wirksamen Kontaktreduzierung nicht möglich. Gerade der Straßenverkauf, in der Vorweihnachtszeit von u.a. Glühwein, führt zu Ansammlungen von Personen rund um die an sich geschlossene Gastronomie.

Nr. 4 verschärft die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 zur Sportausübung. Danach ist nunmehr die Sportausübung in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports untersagt. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es insbesondere bei der Sportausübung zur vermehrten Entstehung und Verbreitung von Aerosolen kommt, denen in geschlossenen Räumen nur schlecht entgegen gewirkt werden kann. Dieses ist insofern bedenklich, als die Sportler sich und andere während der Sportausübung nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen können. Deshalb soll auch diese Maßnahme der Verbreitung des Virus entgegen wirken.

Wir haben die Sportausübung in geschlossenen Räumen nunmehr ausschließlich nur noch für unabdingbar notwendige Fälle vorgesehen.

Nr. 5 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf, und dient der Klarstellung.

Nr. 6 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 13. Dezember 2020 und deren Geltungsdauer bis zum 22. Dezember 2020. Das bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 13. Dezember 2020, 0:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020, 24:00 Uhr, gelten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es sich zum einen um eine verhältnismäßig kurze Befristung handelt und es zum anderen der gewählte Zeitpunkt ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen. Es ist zudem möglich, die Allgemeinverfügung kurzfristig im Wege der Eilbekanntmachung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise bereits vor diesem Termin aufzuheben, um die mit der Allgemeinverfügung für die Bürger verbundenen Einschränkungen frühzeitig zu lassen.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de) -> Corona: Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Markburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

#### Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 11. Dezember 2020

Anita Schneider  
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl  
Erste Kreisbeigeordnete